

Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekanntnis

Rechtsanwälte Engemann & Partner
Herrn Rechtsanwalt Birkhölzer
Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

Dienstgebäude:

Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn
**Amt für Umwelt, Natur und
Klimaschutz**

Ansprechpartner: Frau Schulze

Zimmer: C.03.19

Tel.: 05251 308-6668

Fax: 05251 308-6699

SchulzeR@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 40867-21-600

Datum: 02.02.2023

Vorhaben Antrag zur Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 mit 166,6 m Nabenhöhe 160 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 4.600 kW

Antragsteller Windenergie Keimberg GbR, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Grundstück

Gemarkung Buke
Flur 2
Flurstück 53, 55

ABLEHNUNGSBESCHIED

Sehr geehrter Herr Birkhölzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

den Antrag der Windenergie Keimberg GbR vom 11.09.2020 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 in Altenbeken – Buke **lehne ich ab**.



Besuchszeiten:

Allgemein	Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr	Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr	Di 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung	Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 11.09.2020, hier eingegangen am 26.04.2021, beantragte die Windenergie Keimberg GbR die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 4.600 kW. Die Anlage sollte in Altenbeken, Gemarkung Buke, Flur 2, Flurstücke 53 und 55 errichtet werden.

Sie beantragten gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und reichten einen entsprechenden UVP-Bericht ein. Der Entfall der Vorprüfung wurde von mir als zweckmäßig erachtet und die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG am 30.04.2021 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 07.07.2021 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht. In den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, erfolgte die Veröffentlichung am 07.07.2021.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 15.07.2021 bis einschließlich 16.08.2021 bei der Kreisverwaltung Paderborn und der Gemeinde Altenbeken zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 16.09.2021) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn sowie der Gemeinde Altenbeken erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 11.10.2021 terminiert.

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Unter Ausübung ihres Ermessens hat die Genehmigungsbehörde jedoch entschieden, dass die Durchführung eines Erörterungstermins entbehrlich ist. Die Entscheidung wurde mit Bekanntmachung vom 06.10.2021 bekanntgegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Altenbeken als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur.

Die Bezirksregierung Münster, die Bezirksregierung Detmold – Prüfbereich Arbeitsschutz, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie die Bundesnetzagentur haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, zum Teil jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn hat erklärt, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, eine abschließende Stellungnahme kann allerdings erst nach Vorlage ergänzender/ überarbeiteter Unterlagen erfolgen. Hinsichtlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen besteht noch Klärungsbedarf. Die UNB bittet um erneute Beteiligung, sofern eine abschließende Stellungnahme benötigt wird.

Das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn äußerte Bedenken gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlage, da dem Vorhaben öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen. Die geplante Windenergieanlage verstößt gegen die Ausschlusswirkung. Außerdem bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage, da noch weitere Unterlagen, welche zur Beurteilung erforderlich wären, fehlen.

Die Bezirksregierung Detmold, Bereich Regionalplanung, hat folgendes erklärt: Da die geplante Windenergieanlage, Gemarkung Buke, Flur 2, Flurstück 53 und 55 außerhalb der genehmigten Windkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Gemeinde Altenbeken liegt, wird davon ausgegangen, dass diese Windenergieanlage nicht genehmigt wird.

Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 04.08.2021 versagt, da das Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen errichtet werden soll, das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sei und die Erschließung zum Versagungszeitpunkt noch nicht sichergestellt war.

Mit Schreiben vom 11.04.2022 habe ich Sie daher über meine Absicht, Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG abzulehnen, informiert, und Ihnen nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie nahmen mit Schreiben vom 02.05.2022 Stellung zur beantragten Ablehnung und stellten legten Ihre Auffassungen deutlich dar.

II. Rechtliche Würdigung

Der Bau und Betrieb der von Ihnen geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlagen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes. Da es sich bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, richtet sich die Beurteilung hier nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Zwecke dient. Sie beabsichtigen den Bau einer Windenergieanlage, sodass es sich um ein solches Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ein sogenanntes

privilegiertes Vorhaben handelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

Dem Vorhaben stehen jedoch öffentliche Belange entgegen. Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 die 29. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Mit der Änderung wurden Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen festgelegt. Flächen, die hierbei nicht berücksichtigt wurden, sind somit nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Das von Ihnen beantragte Vorhaben liegt in einem Bereich, in dem keine Windkonzentrationszone ausgewiesen wurde. Demgemäß stehen dem Vorhaben planungsrechtliche Belange entgegen.

Die Regelungen des Flächennutzungsplans sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich zu beachten. Selbst bei dem Verdacht, dass der Flächennutzungsplan Mängel aufweisen könnte, steht der Genehmigungsbehörde keine Normenverwerfungskompetenz zu, sie ist an die Festlegungen gebunden. Anders liegt der Fall, sofern ein Gericht bereits eine kommunale Satzung für ungültig erklärt hat.

Die Geltung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken wurde bisher nicht gerichtlich aufgehoben. Demgemäß stehen dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Belange entgegen. Der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde ist hieran gebunden, die Entscheidung ist keiner Abwägung zugänglich.

2. Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Untere Immissionsschutzbehörde für bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen in Antragsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig und nimmt daher hier die Rolle der Baugenehmigungsbehörde wahr.

Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.08.2021 versagt. Als Gründe werden die folgenden Punkte vorgebracht:

- Der beantragte Standort liegt außerhalb der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenbeken ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
- Die antragsgegenständlichen Flurstücke liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 06-2.2.2 des Landschaftsplanes Altenbeken. Die Errichtung der Windenergieanlage steht im Gegensatz zu den Zielen des Landschaftsplanes.

Nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Da es sich hier um ein Verfahren nach § 35 BauGB handelt, sind die dort aufgezählten Gründe maßgeblich.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben, das den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken widerspricht. Somit liegen planungsrechtliche Versagensgründe für das Einvernehmen vor, die auch in § 35 Abs. 3 BauGB als Ablehnungsgründe aufgeführt werden. Wirtschaftliche Gründe stellen demgegenüber keine Grundlage zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens dar. Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden durch die

zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn geprüft. Aus der Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde ergeben sich keine unüberwindbaren Hindernisse.

Das gemeindliche Einvernehmen ist vor dem Hintergrund des dem Vorhaben entgegenstehenden Flächennutzungsplans rechtmäßig versagt worden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dieses zu ersetzen wäre.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragten Sie die Durchführung einer UVP. Das Entfallen der Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet. Die Entscheidung wurde im Vermerk vom 30.04.2021 dokumentiert. Nachdem alle Unterlagen vollständig vorlagen, erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. 9. BImSchV und § 19 UVPG am 07.07.2021.

Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt nach § 20 Abs. 1b S. 4 und S. 5 der 9. BImSchV bei ihrer Entscheidung die vorgenommene Bewertung oder die Gesamtbewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften. Bei der Entscheidung über die Genehmigung müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 02.02.2023 wurde in diese Entscheidung einbezogen und dem Bescheid als Anlage beigelegt.

4. Entscheidung über die Einwendungen

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben.

5. Fazit

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken und ist somit nach § 35 Abs. 1 unzulässig, da öffentliche Belange entgegenstehen. Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt. Die Genehmigungsbehörde ist an diese Entscheidung gebunden; Gründe, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, liegen nicht vor.

Das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn äußerte ebenfalls Bedenken gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlage, da dem Vorhaben öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen. Die geplante Windenergieanlage verstößt gegen die Ausschlusswirkung.

Des Weiteren bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht Bedenken, die so erheblich sind, dass dem Vorhaben grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann, aufgrund der Nähe zu den Naturschutzgebieten „Egge Nord“ (2.1.1) mit ca. 500 m und zum Naturschutzgebiet „Sieben Gründe“ (2.1.4) mit ca. 640 m Entfernung. Eine Befreiung kann ebenfalls nicht erteilt werden.

Dem Vorhaben stehen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag nach den §§ 4 und 6 BImSchG abzulehnen ist.

III. **Verwaltungsgebühr**

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kasmann

V. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der 45. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Änderungsgesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

	zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1086)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524, SGV.NRW.2011), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV.NRW. S. 762)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175, SGV.NRW.2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV.NRW.282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122)

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Berichts vom 15.10.2020, erstellt vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal+Ratzbor, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 07.09.2020 erstellt vom Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Loske, den weiteren Antragsunterlagen bzw. Gutachten (insbes. Schallimmissionsprognose und Schattenwurfanalyse) sowie der im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen ein.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Windfarm i.S.d. § 9 des UVPG, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde beantragt.

Bei dem neu beantragten Anlagenstandort handelt es sich um die 23. Anlage im Windpark Buke. Es ist die 2. Änderung der Windfarm seit der letzten für diesen Bereich durchgeführten UVP.

Der Windpark befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“. Diese Landschaft ist eine flachwellige, ca. 280 m ü. NN liegende Kalkhochfläche, die schwach nach Nordwesten geneigt ist. Sie wird von wenigen tief eingesenkten, wasserführenden Kastentälern und zahlreichen Trockentälern gegliedert. Im Osten endet sie mit einer weithin sichtbaren Schichtstufe.

Hier grenzt sie an die Haupteinheit „Egge“ an, eine alte, aber vielfach bereits vom Menschen stark beeinflusste Waldlandschaft.

Im Bereich der Paderborner Hochfläche dominiert die landwirtschaftliche Nutzung, inzwischen aber auch die Windenergienutzung.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann.

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen sowie die Bundesstraße 64 besteht eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bau- und Abbauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärmentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Daneben verursachen Windenergieanlagen Infraschall.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage verursacht Schattenwurf auch an Wohnhäusern, bei denen die Richtwerte allein durch die Vorbelastung bereits überschritten sind.

Optisch bedrängende Wirkung:

Der Abstand zu Wohnhäusern unterschreitet teils eine Entfernung, die der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht, zu zwei Ferienhäusern wird ein Abstand der 2-fachen Anlagenhöhe unterschritten. Es besteht daher die Möglichkeit, dass eine optisch bedrängende Wirkung hervorgerufen wird.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Während der Bau- bzw. Abbauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eiswurf und Eisfall kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlage möglich.

Erholungsfunktion der Landschaft:

Der Bereich des Windparks besitzt trotz seiner Nähe zur Bundesstraße 64 eine über die allgemeine Freiraumfunktion hinausgehende Erholungsfunktion. Mit dem Viadukt-Wanderweg verläuft ein überregional bekannter Wanderweg durch den Windpark. Die Sichtbeziehungen zu der Anlage bzw. dem Windpark und auch der verursachte Lärm sind geeignet, die Erholungsfunktion zu beeinträchtigen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen. Durch das Fundament der Windenergieanlage werden rund 735 m² Fläche vollversiegelt. Zusätzlich kommt es im Bereich der Zuwegung und der Kranstellfläche zu einer dauerhaften Teilversiegelung von 2.178 m² Fläche. Betroffen ist eine bestehende Dauergrünlandfläche des Biotoptyps EB0 – Fettweide.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche „Grünland am Schieren-, Kleim- und Musenberg“ (VB-DT-PB-4219-0008, Verbundfläche besonderer

Bedeutung). Es handelt sich um einen größeren, teils gut durch Hecken und Gebüsche gegliederten Grünlandkomplex mit intensiver Nutzung. Im Westen grenzt das Waldreservat Egge an. Die dem Waldgebiet vorgelagerten Feldgehölze und Waldbestände tragen zur Strukturbereicherung des Grünlandes bei. Das Gebiet dient als Pufferstreifen für die naturschutzwürdigen Gebiete "Sieben Gründen" und "Am Gründen" sowie als vernetzendes Element zwischen dem Beketal und den Wäldern der Egge. Schutzziel für diese Fläche ist der Erhalt des großflächigen Grünlandes sowie der naturnahen Waldbestände, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken als Lebensraum für Lebensgemeinschaften des gehölzbetonten Grünlandes wie z.B. den Neuntöter. Als Zielart ist der Rotmilan angegeben. Neben dem reinen Schutz ist außerdem die Entwicklung des Gebietes zu einem gut gekammerten Grünlandkomplex mit einem höheren Anteil extensiv genutzter Flächen, artenreichen Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen durch extensive Grünlandbewirtschaftung, eine Beschränkung der Düngung, die Pflege von Hecken sowie die Entwicklung zu von standortheimischen Bäumen aufgebauten Laubwaldbeständen mit vielfältig strukturierten Waldmänteln durch naturnahe Waldbewirtschaftung und der Erhalt der Laubbaumbestockung angestrebt. Am Standort der geplanten Windenergieanlage werden im Bereich der Biotopverbundfläche dauerhaft rund 735 m² Fläche voll- (Fundament) sowie 2.178 m² teilversiegelt (Kranstellfläche und Zuwegung). Betroffen ist eine bestehende Dauergrünlandfläche des Biototyps EBO – Fettweide.

Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope befinden sich mehr als 800 m von der geplanten Windenergieanlage entfernt.

Die geplante Windenergieanlage liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Innerhalb eines 6 km-Radius um den Anlagenstandort befinden sich folgende Gebiete:

- FFH-Gebiet DE-4219-301 „Egge“ (auch Naturschutzgebiet), ca. 500 m westlich
- FFH-Gebiet DE-4219-304 „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“, ca. 1.200 m nördlich
- FFH-Gebiet DE-4219-303 „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“, ca. 5.000 m südöstlich.

Eine Betroffenheit der genannten Gebiete ist nicht ersichtlich.

Die beiden nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das Naturschutzgebiet „Egge Nord“ (ca. 500 m westlich) sowie das Naturschutzgebiet „Sieben Gründe“ (ca. 640 m nördlich). Weitere Naturschutzgebiete liegen außerhalb des 1.000 m-Radius um die Windenergieanlage. Die Naturschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlage können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

Vorliegend ist insbesondere für den Rotmilan eine Betroffenheit anzunehmen. Die geplante Windenergieanlage liegt innerhalb eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Die nächstgelegenen regelmäßig besetzten Brutstandorte befinden sich ca. 1.130 m (Altenbeken-Schierenberg) bzw. ca. 1.625 m (Buke-Dunetal) von der geplanten Windenergieanlage entfernt. Das Vorhabengebiet stellt jedoch ein für Rotmilane attraktives Nahrungshabitat dar, das nach gutachterlicher Aussage regelmäßig von mehreren Brutpaaren aus der weiteren Nachbarschaft zur Nahrungssuche genutzt werden. Unter Berücksichtigung der räumlichen Lage der innerhalb des entsprechend zu betrachtenden erweiterten Untersuchungsgebietes mit einem Radius von 4.000 m um die geplante Windenergieanlage nachgewiesenen Brutstandorte ist davon auszugehen, dass dies regelmäßig auf die beiden o.g. Brutstandorte zutrifft.

Daneben unterliegen Fledermäuse grundsätzlich dem Risiko, mit Windenergieanlagen zu kollidieren oder ein sog. Barotrauma zu erleiden. Nach der Auswertung verfügbarer Daten (MTB-Abfrage, Landschaftsinformationssammlung @LINFOS, FNP) könnten die nachfolgend genannten Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsgebietes von 1.000 m um die geplante Windenergieanlage angetroffen werden: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus.

Lt. der Fachstellungnahme Fledermäuse für die Windparkplanung Altenbeken von Bach (2009) ist das direkte Anlagenumfeld als Jagdgebiet hoher Bedeutung einzustufen. Im Sommer wird das Gebiet regelmäßig und z.T. intensiv von Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie einer unbestimmten Myotis-Art zur Jagd genutzt. Die Zwergfledermaus erreicht hier sehr hohe Aktivitäten. Im Spätsommer und Herbst erfolgt eine regelmäßige und z.T. intensive Nutzung durch Kleinabendsegler, Abendsegler, Breitflügel-, Zwerg- und Rauhautfledermaus sowie eine nicht planungsrelevante, unbestimmte Myotis-Art.

Entsprechend dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV & LANUV (2017)) sind Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus als WEA-empfindlich anzusehen. Bei diesen Arten kann das artenschutzrechtliche Verletzungs- und Tötungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein.

Daneben kumulieren die Auswirkungen der neuen Anlage in Bezug auf den Lebensraumverlust für Flora und Fauna mit den weiteren Anlagen.

Schutzgut Landschaft

Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsraum der Paderborner Hochfläche (LR-IV-033) und dort im Bereich der ausgedehnten Auen- und Grünlandbereiche um Altenbeken (LBE-IV-033-O1). Westlich wird das Vorhabengebiet durch ein größeres Waldgebiet begrenzt (LBE-IV-033-W Wälder der Paderborner Hochfläche). Südlich und südöstlich erfolgt der Übergang zu den Agrarlandschaften der Paderborner Hochfläche (LBE-IV-033-A) einschließlich eines bestehenden Windparks mit derzeit 13 bestehenden Windenergieanlagen. Nördlich verläuft im tief eingeschnittenen Kastental die Beke (LBE-IV-033-B1 Beketal).

Der landschaftsästhetische Wert der innerhalb des Untersuchungsgebietes (15-fache Anlagenhöhe, 2.699 m) liegenden Offenlandbereiche (LBE-IV-033-O1, LBE-IV-033-A, LBE-IV-033-B1, LBE-IV-34-G2) sowie der Wälder in den flacheren Hanglagen des Eggegebirges (LBE-IV-034-G2) ist nach der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als mittel einzustufen. Der landschaftsästhetische Wert der im nördlichen und westlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegenden Waldgebiete (LBE-IV-033-W Wälder der Paderborner Hochfläche) ist als herausragend/sehr hochwertig anzusehen.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Offene Kulturlandschaft“ des Landschaftsplans Altenbeken. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die strukturreiche Kulturlandschaft im Bereich der Egge, des Altenbekener Kalkberglandes und der Paderborner Hochfläche. Es handelt sich um durch Acker- und Grünlandnutzung charakterisierte Flächen, deren Gliederung vor allem durch Feldgehölze, Baumreihen und Hecken gebildet wird. Die Bereiche umschließen die grünlandgeprägten Standorte der Talzüge oder umschließen als Pufferbereiche die Naturschutzgebiete. Zum Schutzgebiet zählt u.a. der große, zusammenhängende grünlandgeprägte Komplex im Bereich Musenberg, Lammersberg, Keimberg und Dunetal westlich von Buke (Festsetzungsraum 5.09). Inmitten dieses Komplexes befindet sich der geplante Anlagenstandort. Im Landschaftsplan ist für den entsprechend abgegrenzten Landschaftsraum am Keimberg, Musenberg und Dunetal das Entwicklungsziel 1 dargestellt. Es umfasst die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen

Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Das Entwicklungsziel dient insbesondere der Sicherung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes mit hoher Biotop- und Artenvielfalt sowie der Erhaltung eines vielfältig gegliederten Landschaftsbildes. Zudem ist der Landschaftsraum überwiegend Bestandteil von Biotopverbundflächen im Sinne des § 9 Abs. 3 und des § 20 BNatSchG, so auch am Standort der geplanten Windenergieanlage. Die Flächen des Entwicklungsziels 1 dienen weiterhin der Freiraumsicherung sowie der Sicherung als Naherholungsraum. Das Entwicklungsziel 1 bedeutet jedoch nicht, dass die „Erhaltung“ einer ausschließlichen Konservierung der Landschaft entspricht. Vielmehr sollen auch verschiedene Maßnahmen zur Verwirklichung des Entwicklungsziels im Landschaftsraum umgesetzt werden, u.a. sollen linienhafte Strukturen (Baumreihen, Hecken, Sträucher, Bienenweidegehölze, Säume, Feldraine, Blühstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen geschaffen werden. Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholungsnutzung sind in geringem Umfang nicht ausgeschlossen, sofern sie dabei die schutzwürdigen Gebiete in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigen.

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen der betroffenen Landschaftsbereiche durch Lärm- und Schadstoffbelastungen durch Baumaschinen und den Transport der Anlagenteile zum jeweiligen Anlagenstandort kommen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Landschaft können sich durch folgende Wirkungen des Vorhabens ergeben:

- Visuelle Wirkungen durch neue technische Elemente mit charakteristischer Erscheinung in der Landschaft (anlagenbedingt)
- Visuelle Wirkungen durch die Drehbewegung der Rotoren (betriebsbedingt)
- Wirkungen (Lärm, Schattenwurf) auf die landschaftsbezogene Erholung (anlagen- und betriebsbedingt)

Ebenso wie bei den baubedingten Auswirkungen werden durch den Rückbau Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auftreten.

Nach Abschluss des Rückbaus sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild mehr feststellbar, da der Ausgangszustand wiederhergestellt ist.

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage befinden sich keine Naturdenkmäler.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

Bei den betroffenen Bodentypen handelt es sich um Braunerden und Rendzina, die eine hohe Schutzwürdigkeit in Bezug auf das Biotopentwicklungspotenzial aufweisen. Vorbelastungen bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehenden Bodenumschichtungen, Verdichtungen und Einträge von Düngemitteln.

Das Vorhaben führt – wie auch schon die vorhandenen Anlagen - zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich des Fundamentes, der Kranstellfläche und Zufahrt. Anlagebedingt werden nach Angaben im UVP-Bericht 735,4 m² für das Fundament vollversiegelt. Auf dieser Fläche kommt es zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere).

Weitere 2.178,3 m² werden als Kranstellfläche und Zuwegung dauerhaft teilversiegelt. Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung.

Die für die neue Anlage beanspruchten Flächen stehen nach Ende der Nutzungsdauer der Anlage und dem dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder zur Verfügung.

Zusätzlich werden temporär Flächen (3.612 m²) in Anspruch genommen für die Baustelleneinrichtung und als Arbeitsflächen, die jedoch nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut werden. Vom Neubau betroffen sind ausschließlich Grünlandflächen.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bauphase möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, obwohl sie eine höhere Verdunstungsrate bewirken, was sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirkt. Zudem wird die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört. Durch den Abtrag von Oberboden kann es zu einer Reduktion der Filterfunktion des Bodens kommen. Die vorhandenen Deckschichten haben eine ungünstige Schutzfunktion.

Anfallendes Niederschlagswasser kann im unmittelbaren Umfeld der Anlage weiterhin versickern. Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich.

Das nächste Oberflächengewässer ist die Beke, ca. 1,5 km entfernt. Eine Betroffenheit dieses Gewässers ist durch die Baumaßnahmen nicht gegeben.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet liegt ca. 2,1 km östlich der Anlage. Auswirkungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Das Heilquellenschutzgebiet Bad Lippspringe befindet sich ca. 970 m entfernt. Aufgrund dieser Entfernung können Auswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Schutzgut Luft, Klima

Es besteht im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung sowohl durch die landwirtschaftliche Nutzung als auch durch die in der Nähe verlaufende Bundesstraße 64. Durch die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Flächenversiegelungen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellen die Masten jedoch kein Hindernis dar.

Stäube und Abgase (Baumaschinen) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlage im unmittelbaren Vorhabenbereich auf. Luftschadstoffe werden beim Betrieb der Anlage nicht emittiert. Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich des Standortes.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Anlagenstandort befinden sich außerhalb archäologisch bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche. Der Standort liegt jedoch innerhalb des aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 16.04 „Egge-West“. Die wertgebenden Merkmale

dieses Bereichs (z.B. historische Waldstandorte, planvoll angelegtes forstliches Wegenetz, persistente Feld-Wald-Grenzen) sind jedoch nicht betroffen.

Aus der Stellungnahme der Gemeinde Altenbeken, die hier auch untere Denkmalbehörde ist, ergeben sich keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen von Baudenkmalen. Der große Eisenbahnviadukt (Baudenkmal) befindet sich ca. 1,8 km nördlich der WEA. Wegen des in Richtung Süden (zum Windpark hin) steil ansteigenden Geländes ist jedoch keine gleichzeitige Sichtbarkeit des Viaduktes mit den neu geplanten Anlagen gegeben. Das nächstgelegene Bodendenkmal ist ca. 1,4 km entfernt. Aufgrund dieser Entfernung können Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Die nächstgelegene Allee verläuft ca. 1,3 km südöstlich des geplanten Anlagenstandortes entlang der Dorfstraße in Richtung Buke. 1,3 km nördlich entlang eines Wirtschaftsweges. Auswirkungen auf diese Allee können wegen der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.

Durch die von der Windkraftanlage genutzten Flächen ergibt sich ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung.

Auswirkungen auf benachbarte Anlagen bestehen durch die im Betrieb verursachten Turbulenzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Menschen/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch Auswirkungen auf die Landschaft, insbesondere deren Erholungsfunktion hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima wirkt und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Menschen als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

- weitmögliche Nutzung des bestehenden Wegenetzes
- Verwendung nicht reflektierender Beschichtungen der Anlagenteile
- Synchronisierung des nächtlichen Blinkens mit den vorhandenen Anlagen zur Minimierung der Belästigung
- Schattenwurfabschaltung
- Leistungsreduzierter Betriebsmodus zur Nachtzeit zur Reduzierung der Lärmbelastung
- Installation eines Eiserkennungssystems zur Reduzierung der Unfallgefahr

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- erntebedingte Abschaltung
- Ablenkfläche für den Rotmilan
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplans ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 89.923,43 € zu erbringen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch den in der Genehmigung festzuschreibenden leistungsreduzierten Betriebsmodus zur Nachtzeit ist sichergestellt, dass es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte durch die Lärmbelastung kommen wird.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen hat nach den fachgesetzlichen Maßstäben zu erfolgen. Danach sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von bis zu 1dB(A) zulässig, wobei von einer Rundungsregel Gebrauch gemacht werden darf. Nach diesem Maßstab führt der Betrieb der Anlage nicht zu unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. Daher kann hier nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplante Anlage diesen Abstand deutlich überschreitet, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten. Die beiden Ferienhäuser liegen nur in etwas größerer Entfernung als 300 m. Zum dauerhaften Wohnen sind sie allerdings nicht zugelassen.

Schattenwurf:

Durch Schattenwurfabschaltung wird sichergestellt, dass von der neuen Anlage kein weiterer Schattenwurf an den umliegenden Wohnhäusern verursacht wird. Insoweit werden die Auswirkungen als nicht erheblich beurteilt.

Optisch bedrängende Wirkung:

Aufgrund der Entfernung der Anlage zu den nächstgelegenen Objekten mit wohnwirtschaftlicher Nutzung, unterhalb der 2 bzw. 3-fachen Anlagenhöhe, war der Einzelfall intensiv zu prüfen. Diese Prüfung gelangte für die Ferienhäuser (Keimberg 1 und 2) zu dem Ergebnis, dass eine optisch erdrückende Wirkung nicht gegeben ist, dies insbesondere deshalb, weil in Richtung der Windenergieanlage starker Baumbewuchs diese fast vollständig verdeckt.

Für das Objekt „Am Hammer 15“ gelangte die Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine optisch erdrückende Wirkung gegeben ist. Aufgrund der Topographie des Geländes kommt eine Sichtverschattung durch die weiteren Gebäude des Hofes nicht zum Tragen. Die Wohnräume und Aufenthaltsbereiche im Freien (Terrasse) sind direkt zur geplanten Windenergieanlage ausgerichtet. Bei Errichtung der Anlage wäre somit ein Verstoß gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gegeben. Die Auswirkung ist somit **als erheblich zu bewerten**.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Die Belästigungen werden daher als nicht erheblich bewertet.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Der beantragte Anlagentyp verfügt über ein System zur Erkennung von Eisansatz. Wird ein solcher detektiert, schaltet die Anlage automatisch ab, wodurch ein Herumschleudern von Eisstücken wirksam vermieden wird. Bzgl. des Risikos durch Eisfall/Eiswurf hat die Antragstellerin eine standortspezifische Risikoanalyse vorgelegt, diese berücksichtigt allerdings nicht sämtliche landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Umfeld. Die Unfallgefahr muss deshalb **als erheblich bewertet** werden (s. auch Vorbemerkung dieser Bewertung).

Erholungsfunktion der Landschaft:

Der Deutsche Wanderverband hat den Viadukt Wanderweg seit 2009 durchgängig als "Qualitätsweg Wanderbares Deutschland" ausgezeichnet. Offenbar hat der (auch schon 2009) bestehende Windpark hier nicht zu einem Qualitätsverlust geführt. Dies spricht dafür, dass die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion hier als nicht erheblich bewertet werden können.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind **als erheblich anzusehen**. Insbesondere für den Rotmilan ist aufgrund der Lage der Windenergieanlage innerhalb eines regelmäßig von mehreren Brutpaaren aus der weiteren Nachbarschaft genutzten Nahrungshabitates von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko und insofern von einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszugehen. Das vorgelegte Vermeidungs- und Ausgleichskonzept ist nicht geeignet, diesen Verstoß zu vermeiden. Hier besteht noch Klärungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Daneben kumulieren die Auswirkungen der neuen Anlage in Bezug auf den Lebensraumverlust für Flora und Fauna mit den weiteren Anlagen.

Schutzgut Landschaft

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlage sind sowohl erhebliche ökologische Funktionsverluste, als auch starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu

erwarten. Die Windenergieanlage mit knapp 250 m Gesamthöhe in exponierter Lage würde aufgrund ihrer Dimensionierung und der Unruhe durch die Rotorbewegungen zu einer dominanten und nachhaltigen Überprägung der Landschaft führen. Insbesondere wäre mit der Realisierung des Vorhabens ein Eigenartsverlust verbunden. Aufgrund der Änderung des BNatSchG vom 01.02.2023 ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht mehr verboten, sondern unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden daher als unerheblich bewertet.

Schutzgüter Fläche und Boden

Der Anteil der neu versiegelten Fläche an der verbleibenden Freifläche innerhalb des Windparks ist gering, so dass die diesbezüglichen Auswirkungen nicht als erheblich beurteilt werden. Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Umfeld der Anlage weiter erfüllt werden.

Die Gefahr von Bodenverunreinigung während der Betriebsphase aber auch während der Bau- bzw. Abbauphase ist bei den einzuhaltenden Standards gering. Die Auswirkungen auf diese Schutzgüter werden daher als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut Wasser

Da das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser im nächsten Umfeld wieder versickern kann ist keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten. Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete können aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden. Aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ergibt sich nichts Anderes. Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Windenergieanlagen (bzw. austretende Betriebsstoffe) ist erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgut Luft, Klima

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Bau-/Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich bewertet werden.

Die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ist wegen der großen verbleibenden unversiegelten Fläche marginal. Insbesondere sind auch die durch die Windenergieanlage verursachten Temperaturänderungen äußerst gering und haben keinen als erheblich zu beurteilenden Einfluss auf das lokale Klima.

Aus diesen Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden, werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die wertgebenden Strukturen der umliegenden aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind ausschließlich durch die visuellen Auswirkungen der Windenergieanlage betroffen, direkte Eingriffe in diese Strukturen erfolgen nicht.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach dem vorgesehenen Rückbau der Anlage (nach Ende der Nutzungsdauer) wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Durch das zum Antrag vorgelegte Gutachten zur Standorteignung hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass der Betrieb der Anlage nicht zwangsläufig zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter Anlagen führt. Allerdings wurden hierbei Abschaltungen von Anlagen Dritter berücksichtigt für die keine Verzichtserklärungen vorliegen. (s. auch Vorbemerkung dieser Bewertung). Die hierdurch entstehenden Eingriffe für dieses Schutzgut sind allerdings grundsätzlich, bspw. durch Abschaltungen, abwendbar und somit nicht unüberwindbar. Sie können deshalb als nicht erheblich bewertet werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da durch die Wechselwirkungen keine neuen, eigenständigen, weiteren Auswirkungen entstehen werden diese insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Gesamtbewertung/Berücksichtigung bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es zahlreicher Nebenbestimmungen bedarf, um einzelne Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Zum Teil besteht noch Klärungsbedarf zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen, allerdings bestehen keine unüberwindbaren Hindernisse.

Die nachteiligen Einwirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Optisch bedrängende Wirkung, Unfallgefahr), Tiere und Landschaft sind zum Teil als erheblich eingestuft und können jedoch mit Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeglichen werden.